

2 O 211/14



Verkündet am 26.11.2014

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Belaubigte Abschrift

Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte.

Rechtsanwälte Waldorf,
Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

03096 Burg/Spreewald

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

03096 Burg/Spreewald

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht als Einzelrichterin
auf die mündliche Verhandlung vom 26.11.2014

für R e c h t erkannt:

I.

Der Beklagten wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung, verboten, die Fotografie Bild Nr. [REDACTED], wie in der Anlage abgebildet, ohne Zustimmung der Klägerin zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungen dieser Fotografie ohne Zustimmung der Klägerin öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere diese Fotografie in einen Internetauftritt einzubinden oder einbinden zu lassen.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, zu welchem Zeitpunkt die in Ziffer 1 genannte Fotografie auf der Internetseite [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de) und/oder entsprechenden Unterseiten eingestellt wurde.

III.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin all den Schaden zu ersetzen, der ihr aus den Handlungen gemäß den vorstehenden Ziffern sowie der Urheberin der streitgegenständlichen Fotografie aus einer Verletzung ihrer Rechte gemäß § 13 UrhG bereits entstanden ist und noch entstehen wird.

IV.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber der Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, von der Gebührenforderung in der Angelegenheit der Klägerin gegen die Beklagte wegen der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche gemäß Ziffern 1, 2 und 3 in Höhe von 512,80 € freizustellen.

V.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen

VI.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

VIII.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000 € vorläufig vollstreckbar.

IX.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

Klageantrag zu 1): 8.000 €

Klageantrag zu 2): 250 €

Klageantrag zu 3): 800 €.

Tatbestand

Die Klägerin – [REDACTED] – nimmt die Beklagte – Inhaberin des Kosmetikstudios [REDACTED] – wegen einer Verletzung urheberrechtlicher Nutzungsrechte in Anspruch.

Die Beklagte hatte auf ihrem Internetauftritt ein Foto eingebunden und für jedermann zum Abruf bereitgehalten, auf dem eine dunkelgrüne, mit Kaviarperlen gefüllte runde Schale und

darüber ein weißer Löffel, der ebenfalls mit Kaviarperlen gefüllt ist, zu sehen sind. Die Beklagte hat dieses Foto auf einem Flyer im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit und regelmäßigen Bestellungen von der Fa. [REDACTED] erhalten und hat es schon vor dem Jahre 2009 verwendet.

Mit Schreiben ihrer jetzigen Prozeßbevollmächtigten vom 24.05.2013 ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen. Die Beklagte gab daraufhin unter dem 10.06.2013 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine nicht strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Mit Schreiben vom 15.08.2013 teilte sie u. a. mit, daß sie alle Bilder, auf denen der Name [REDACTED] zu sehen sei, aus ihrem Internetauftritt entfernt habe. Auf die genannten Schreiben wird wegen ihres Inhaltes verwiesen. Die Beklagte entfernte die Photographie von ihrer Homepage und zahlte an die Klägerin auf die dieser durch die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten einen Betrag in Höhe von 100 €.

Die Klägerin behauptet, bei der von der Beklagten in deren Internetauftritt eingebundenen Fotografie handle es sich um das Bild [REDACTED], für das die Klägerin die ausschließlichen Nutzungsrechte besitze.

Die Klägerin beantragt,

1.

der Beklagtenseite bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250 000 €, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung, zu verbieten, die Fotografie Bild Nr. [REDACTED] wie in der Anlage abgebildet, ohne Zustimmung der Klägerseite zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungen dieser Fotografie ohne Zustimmung der Klägerseite öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere diese Fotografie in einen Internetauftritt einzubinden oder einbinden zu lassen,

2.

die Beklagtenseite zu verurteilen, der Klägerseite Auskunft darüber zu erteilen, zu welchem Zeitpunkt die in Ziffer 1 genannte Fotografie auf der Internetseite [REDACTED] und/oder entsprechenden Unterseiten eingestellt und zu welchem Zeitpunkt diese aus der vorstehenden Internetseite und/oder entsprechenden Unterseiten entfernt wurde,

3.

festzustellen, daß die Beklagtenseite verpflichtet ist, der Klägerseite all den Schaden zu ersetzen, der ihr aus den Handlungen gemäß den vorstehenden Ziffern sowie der Urheberin der streitgegenständlichen Fotografie aus einer Verletzung ihrer Rechte gemäß § 13 UrhG bereits entstanden ist und noch entstehen wird.

4.

die Beklagtenseite zu verurteilen, die Klägerseite gegenüber der Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12,

80336 München, von der Gebührenforderung in der Angelegenheit der Klägerseite gegen die Beklagtenseite wegen der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche gemäß Ziffern 1, 2 und 3 in Höhe von 512,80 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, für die von der Beklagten auf ihrer Homepage genutzte Fotografie besitze die Klägerin keine Nutzungsrechte; die Bilder seien nicht identisch.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die beiderseits eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist ganz überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch darauf, daß diese es unterläßt, die Fotografie [REDACTED] zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen (§ 97 I UrhG).

Die Beklagte hat die Fotografie [REDACTED] auf Ihrer Homepage genutzt und verbreitet. Die Behauptung der Beklagten, bei dem von ihr verwendeten Foto handle es sich um ein anderes Bild, ist unzutreffend. Allein eine seitenverkehrte Abbildung und/oder eine andere Helligkeit des Bildes ändern das Bild ebensowenig in ein anderes, nicht identisches, wie die Abbildung nur eines Ausschnitts aus dem Original. Im übrigen ist bereits bei einfacher Betrachtung festzustellen, daß es sich um das gleiche Bild handelt: Es sind ein identisch geformter Löffel und eine identisch geformte Schale abgebildet, die jeweils an den gleichen Stellen wie im Originalfoto Schattierungen aufweisen; die Verteilung der Kaviarperlen auf dem Löffel und in der Schale ist genau die gleiche, es ragen an den gleichen Stellen Kaviarperlen aus dem Haufen heraus und die dunkleren Perlen befinden sich auf beiden Fotos an den gleichen Stellen. Der Heranziehung eines Sachverständigen für die Feststellung der Identität der Fotografien bedarf es deshalb nicht.

Der Klägerin stehen die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Foto zu. Das Vorbringen der Beklagten läßt den Schluß zu, daß sie diese Rechtsstellung der Klägerin letztlich auch gar nicht bestreiten will, da sie nur vorträgt, für das von ihr genutzte, mit dem Bild [REDACTED] nicht identische Bild stünden der Klägerin keine Nutzungsrechte zu. Dieses Verständnis des Beklagtenvortrags ist mit dem Beklagtenvertreter im Verhandlungstermin erörtert worden, ohne daß er dieser Deutung seines Vortrags entgegengetreten ist. Deshalb ist lediglich ergänzend darauf hinzuweisen, daß – sollte das Bestreiten durch die Beklagte so zu verstehen sein, daß es auch die von der Klägerin behauptete Rechtsstellung hinsichtlich des Bildes [REDACTED] erfaßt - es angesichts des dezidierten Vortrages der Klägerin zum Erwerb der Nutzungsrechte unerheblich wäre, weil sich aus der Darstellung der Beklagten nicht ergibt, welche konkreten von der Klägerin zum Erwerb der Rechte behaupteten Tatsachen bestritten werden sollen. Die Inhaberschaft der Nutzungsrechte stellt lediglich eine Rechtsfolge aus diesem Tatsachenvortrag dar, die für sich einem Bestreiten nicht zugänglich ist.

Die Nutzung des Bildes durch die Beklagte im Rahmen ihres Internetauftritts ist unstrittig. Daß die Fa. [REDACTED] ihrerseits ein Nutzungsrecht an dem Bild hatte, das sie an die Beklagte weiterzugeben berechtigt war, hat die Beklagte nicht behauptet.

Die von der Beklagten vorprozessual abgegebene nicht strafbewehrte Unterlassungserklärung beseitigt die Wiederholungsgefahr nicht

Zur Vorbereitung des der Klägerin zustehenden Schadenersatzanspruches steht ihr gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erteilung von Auskunft darüber zu, über welchem Zeitraum die Beklagte die streitgegenständliche Fotografie auf ihrer Homepage eingestellt hat, da sich die Höhe des Schadenersatzanspruches u. a. nach der Dauer der Nutzung des Bildes richtet.

Teilweise war der Auskunftsanspruch jedoch abzuweisen, da die Beklagte bereits vorprozessual mit Schreiben ihrer nunmehrigen Prozeßbevollmächtigten vom 15.08.2013 mitgeteilt hat, wann sie die Fotografie von ihrer Homepage entfernt hat. Es steht nur noch die Information über den Zeitpunkt der Einstellung der Fotografie aus.

Der Schadenersatzanspruch der Klägerin ergibt sich aus § 97 II UrhG, da die Beklagte die Nutzungsrechte der Klägerin an dem streitgegenständlichen Bild zumindest fahrlässig verletzt hat. Daß sie den Flyer mit der Fotografie von der Fa. [REDACTED] als deren Kundin bekommen hat, berechtigt die Beklagte für sich allein nicht, das Bild für eigene gewerbliche Zwecke zu nutzen. Vor einer Nutzung hätte sich die Beklagte zu vergewissern gehabt, daß sie keine Rechte Dritter an dem Foto verletzt; dies hat sie unstrittig nicht getan. Auf Antrag der Klägerin war daher die Schadenersatzpflicht der Beklagten dem Grunde nach festzustellen.

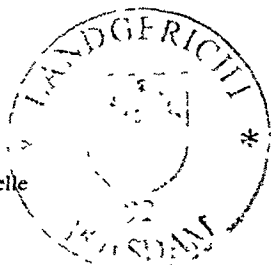
Nach § 97 II UrhG hat die Beklagte der Klägerin auch die dieser vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltskosten zu erstatten

Der Gewährung des vom Beklagtenvertreter im Verhandlungstermin beantragten Schriftsatznachlasses auf den klägerischen Schriftsatz vom 18.11.2014 bedurfte es nicht; es wurde kein neues Tatsachenvorbringen aus diesem Schriftsatz zum Nachteil der Beklagten für die Entscheidung herangezogen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 II, 709 ZPO.
Die Festsetzung des Streitwertes erfolgte nach § 3 ZPO.

Beglaubigt

[REDACTED]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Cosmetic Basis

Hautanalyse, Peeling, Kräuterkompressen, Ausreinigen, Zupfen, Maske
Massage für Gesicht und Hals,
Dauer 90 Minuten

Cosmetic Relax

Hautanalyse, Peeling, Kräuterkompressen, Ausreinigen, Zupfen, Maske, Massage Gesicht und Hals
Dauer 60 min

Cosmetic Mini

Für die kleine Pause zwischendurch inklusive Massage und Maske mit Wirkstoffampulle
Dauer 45 Minuten

Cosmetic Teenager

Peeling, Kräuterkompressen, Ausreinigen, Maske
Dauer 45 Minuten



Cosmetic Spezial

ASA-Methode

Frucht säuren - kosmetische Schallwellen - Behandlungssensation gegen Fältchen und Hautprobleme!

- › Verbesserung der Zellteilung, Stimulation der Collagen- und Elastinproduktion
- › Aufhellung von Pigmentflecken
- › Fältchen werden deutlich abgeflacht
- › Aknebehandlung

Vitamin A

- › Anti Aging Complex
- › Zunahme des Collagengehalts
- › Verbesserung der Hautelastizität
- › Repair der UV geschädigten Haut
- › Neutralisierung der freien Radikale
- › Vorbeugung gegen Pigmentstörungen

Vitamin C - C Pure

Energie- und Stimulationsmethode

- › Abtransport von Schleckstoffen

ANLAGE K 31
WILDFON-FORMER RECHTSANWÄLTE

16